

Gewergten / zechgelt mangeln würde / aus vrsach
das die angelegte zupus nicht einnehmen / Oder so
die einnehmen / nicht reichen möchte / so mag der
Schichtmaister die zech zuerhalten / mit willen vñ
rath des Bergkmaisters / soniel schuld auff die zech
machen / als zuerhaltung der zechen / bis auff nech
ste Rechnung / darnach nodt sein wirdt. Vnd so der
Schichtmaister seins dargelegten geldes / oder ge
machten schuld / auff dieselbige nechstnolgende
Quattember nicht entricht würde / denn soll im der
Bergkmaister zu der zechen helffen. Zu derselbigen
zeche / soll der Schichtmaister aber / bis auff die an
der Quattember darnach frist haben / die zech zube
legen. So aber die zech darnach vnbarhaftig / vñ
das nach vnser Ordnung / nicht damit gebaret we
re / befundē würde / denn soll die zech frey on schuld
vorlihen werden. Welcher Schichtmeister aber / on
willen oder zulassung des Bergkmaisters / schuld
auff zechen machen würde / dem soll zur zechen vnd
gelde nicht geholffen / vnd so die zech ligen bleibt /
vnd wider auffgenohmen wirdt / keyn schuld d auß
bezalt werden.

¶ Der lxiij. Artickel.
Wie sich der Aufsteiler halten soll.

fratt:

Es soll auch der Aufsteiler / alles gelt / was in
itzlicher Rechnung auszuteilen beschlossen wirdt /
von vnsern Zehendnern empfaben / vnd itzlichem
sein gepür danon / so erst ihm solch gelt einkompt
auff ansuchē / trewlich vngewegert entrichten. Sol
auch nicht meher / dann von itzlicher aufsteilenden
zech